

Fachspezifischer Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Master- Studiengang Energie- und Umwelttechnik an der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 19. Dezember 2009 gemäß § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160) die nachstehende vom Akademischen Senat am 31. Oktober 2007 auf Grund von § 85 Absatz 1 HmbHG beschlossene und am 28. Oktober 2009 zuletzt geänderte fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Energie- und Umwelttechnik an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science
- § 4 Projektarbeit
- § 5 Projektierungskurs
- § 6 Abschlussarbeit
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung ist der fachspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Energie- und Umwelttechnik an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

(2) Diese Ordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

(3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der ASPO.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich
Zuständig ist die Gemeinsame Kommission der Studiendekanate
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss EUT.
- (3) Studienfachberatung
Studienfachberater werden durch die Gemeinsame Kommission der Studiendekanate benannt.

§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science

(1) Zur Prüfung zum Master of Science gehören:

1. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
2. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fach- sowie Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist; Auswahl und Festlegung der Fach- sowie Ergänzungsmodule des Wahlpflichtbereichs erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
3. Studiennachweise in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
4. Studiennachweise in Fach- und Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
5. die Projektarbeit (§ 4);
6. der Projektierungskurs (§ 5);
7. die Abschlussarbeit (§ 6).

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 22 Absätze 2 bis 7 der ASPO Anwendung.

§ 4 Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit wird mit 10 Kreditpunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einem Umfang von 10 Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Bei dem parallelen Besuch von Lehrveranstaltungen ist der Bearbeitungszeitraum von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. Hierbei dürfen sechs Monate Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden.

(2) Näheres zur Projektarbeit regelt die ASPO in § 23.

§ 5 Projektierungskurs

(1) Der Projektierungskurs wird mit 4 Kreditpunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einem Umfang von 3 Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Projektierungskurs sollen die Studierenden in Arbeitsgruppen den Gesamtkomplex einer energie- oder verfahrenstechnischen Aufgabe bearbeiten.

renstechnischen Anlage planen, die einzelnen Anlagenkomponenten auslegen und berechnen sowie eine vollständige Kostenkalkulation erarbeiten.

- (2) Es ist ein Studiennachweis nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 dieser Ordnung zu erbringen.

§ 6 Abschlussarbeit

- (1) Die Master-Arbeit wird mit 30 Kreditpunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einem Umfang von 6 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
Im Einzelfall kann auf begründetem Antrag, der vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen ist, der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zu einem Monat verlängern.
- (2) Über Absatz 1 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die das Studium im benannten Master-Studiengang zum 01. Oktober 2008 aufnehmen.
- (2) Aufnahme des Lehrbetriebes nach angehängtem Studienplan:
- | | | |
|-----------------------------|---|------------------|
| a) Wintersemester 2009/2010 | - | 1. Semester |
| b) Sommersemester 2010 | - | 2. Semester |
| c) Wintersemester 2010/2011 | - | 1. & 3. Semester |
| d) Sommersemester 2011 | - | 2. & 4. Semester |

Hamburg, den 31. Oktober 2007 / 28. Oktober 2009

Technische Universität Hamburg-Harburg

Anhang:

Studienplan Master-Studiengang Energie- und Umwelttechnik vom 12.10.2009